

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0201/2017
Auskunft erteilt: Frau Haubner
Ruf: 492 20 32
E-Mail: HaubnerG@stadt-muenster.de
Datum: 06.03.2017

Betrifft

Änderung des Gesellschaftsvertrages der AirportPark FMO GmbH

Beratungsfolge

22.03.2017 Haupt- und Finanzausschuss
22.03.2017 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der AirportPark FMO GmbH (**Anlage**) wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der AirportPark FMO GmbH wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Aufsichtsrat der AirportPark FMO GmbH hat am 1. März 2017 die in der **Anlage** dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zustimmend zur Kenntnis genommen und der zeitgleich tagenden Gesellschafterversammlung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen. Das Votum des Vertreters der Stadt Münster stand dabei unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Ratsbeschlusses. Die Vorlage dazu lautete wie folgt:

Der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag der AirportPark FMO GmbH besteht seit Gründung der Gesellschaft in der Fassung vom 28. Juni 2004. Nunmehr ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages u.a. deshalb zwingend notwendig geworden, weil aufgrund der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen in NRW die Aufnahme der Anforderungen des Transparenzgesetzes NRW erforderlich wird. Die Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass Kommunen in diesem Zusammenhang in der Gemeindeordnung NRW eine Hinwirkungspflicht aufgetragen worden ist. In § 19 des Gesellschaftsvertrages (Jahresabschluss und Lagebericht) ist diesen Erfordernissen mit einem neuen Absatz 7 Rechnung getragen worden.

In einem ersten Abstimmungsprozess zwischen dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster und der Bezirksregierung Münster haben sich einige Ergänzungen und punktuelle Änderungsvorschläge ergeben. Insbesondere ist seitens der Bezirksregierung darauf Wert gelegt worden, dass in den Bestimmungen für den Aufsichtsrat (§ 13 Abs. 1) die Bindung der kommunalen Vertreter an die Beschlüsse des Rates bzw. des Kreistages aufgenommen wird. Die erfolgte textliche Anpassung in § 2 Abs. 3 (Gegenstand des Unternehmens), nachdem die Gesellschaft nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren ist, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird, wurde im Vorfeld mit allen drei Gesellschaftern einvernehmlich abgestimmt.

Einzelne weitere Änderungen sind redaktioneller Art bzw. dienen der Klarstellung, ohne Inhalte substantiell zu verändern. Der überarbeitete Gesellschaftsvertrag lässt nunmehr auch formal die gängige Praxis bei der Einladung zu Gremiensitzungen der Gesellschaft mit neuen Medien zu. Die abschließende Änderungsfassung wurde von Seiten der Gesellschafter Stadt Münster und Kreis Steinfurt mit der Bezirksregierung Münster vorabgestimmt. In der beigefügten Anlage sind die Veränderungen grau unterlegt und durch Streichung und Hinzufügung sichtbar gemacht.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der AirportPark FMO GmbH bedürfen – nach Vorbereitung und Empfehlung seitens des Aufsichtsrates – gem. § 11 Abs. 2a der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. In der weiteren Abfolge des Verfahrens ist die Zustimmung der kommunalen Gremien der Gesellschafter einzuholen, und von den Gesellschaftern sind formale Anzeigen bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen. Vor diesem Hintergrund ist angedacht, die Änderung des Gesellschaftsvertrages im Vorfeld der nächsten Gesellschafterversammlung am 31.05.2017 notariell zu beurkunden.

i.V.
gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:

Gesellschaftsvertrag der AirportPark FMO GmbH mit Änderungen